

EQUI-SCOPE

STATUTEN EQUI-SCOPE

(vormals „Schweizerischer Rat und Observatorium der Pferdebranche COFICHEV“)

Bei allen Personenbezeichnungen ist die weibliche Form jeweils mitgemeint.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen EQUI-SCOPE (vormals Schweizerischer Rat und Observatorium für die Pferdebranche COFICHEV) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

2. Ziele

Der Verein hat folgende Ziele

- Die gesamte Pferdebranche, ihre Situation, ihre Entwicklung, ihre Chancen und ihre Risiken zu beobachten;
- Eine zukunftsgerichtete Vision der gesamten Pferdebranche in der Schweiz zu erstellen und zu aktualisieren, basierend auf den verfügbaren Informationen, den daraus abgeleiteten Projektionen und den Erwartungen der Branche;
- Den Akteuren der Pferdebranche eine Plattform für Austausch, Reflexion und Koordination bieten;
- Das Pferd und die damit verbundenen Aktivitäten in der Gesellschaft positionieren;
- Die erarbeitete Vision und ihre Hintergründe kommunizieren;
- Die Elemente identifizieren, die die Umsetzung der Vision fördern oder behindern können, um sie zu unterstützen bzw. zu bekämpfen;
- Die Vermittlung von Wissen über das Pferd und die Pferdebranche fördern.
- Setzt sich für Ethik in der Pferdebranche ein und anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta».

3. Finanzen

¹ Um seinen Zweck zu verfolgen, finanziert sich der Verein durch Spenden, Vermächtnisse und Sponsoring sowie durch allfällige Erträge aus seinen Aktivitäten.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitglieder

¹ Der Verein besteht aus natürlichen Personen, die repräsentativ für die verschiedenen Aspekte der Branche sind.

² Die Mitglieder werden ad personam aufgenommen und handeln als Experten und nicht als Vertreter einer Organisation.

³ Die Mitglieder treffen sich periodisch nach Bedarf. Sie genehmigen die Arbeitsergebnisse und Stellungnahmen des Vereins mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

5. Aufnahme

¹ Die Bewerbung eines Mitgliedes muss von einem amtierenden Mitglied zu Händen des Vorstandes eingereicht werden.

²Die Aufnahme eines Mitgliedes wird von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt;
- durch Ausschluss;
- durch Tod.

7. Austritt und Ausschluss

¹Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

²Ein Mitglied kann jederzeit ausgeschlossen werden, wenn seine Aktivitäten oder sein Verhalten den ordnungsgemässen Betrieb oder den Ruf des Vereins schädigen. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

8. Organe der Vereinigung

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Kontrollstelle.

9. Die Generalversammlung

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

²Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Datum der Generalversammlung schriftlich eingeladen; die Traktandenliste muss der Einladung beiliegen.

³Die Generalversammlung hat folgende unwiderrufliche Befugnisse:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Decharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- d) Annahme und Änderung der Statuten
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- f) Beschlussfassung über traktandierte Anträge
- g) Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

⁴Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme; Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag mehrheitlich geheime Abstimmung beschlossen wird, die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, ausser im Falle der Aufnahme oder des Ausschlusses von Mitgliedern sowie der Auflösung des Vereins, bei der die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

⁵ Den Vorsitz der Generalversammlung führt in der Regel der Präsident des Vorstandes. Im Falle seiner Abwesenheit ernennt die Versammlung einen Tagespräsidenten. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

10. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins: Präsident, Sekretär und Schatzmeister.

² Der Vorstand sorgt für die administrative Tätigkeit der Vereins und führt die laufenden Geschäfte.

³ Er kann bestimmte Verwaltungsaufgaben an Dritte, Mitglieder oder Nichtmitglieder des Vereins, delegieren.

11. Kontrollstelle

Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer, die die Konten prüfen und mindestens einmal pro Jahr Stichprobenkontrollen durchführen sowie an der Generalversammlung schriftlich Bericht erstatten.

12. Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Verein ist rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Vorstandsmitglieds.

13. Haftung

Für finanzielle Verpflichtungen haftet nur das Vermögen des Vereins. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Fusion, Auflösung

¹ Der Verein kann nur mit einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz fusionieren, welche die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Interesse erhalten hat. Im Falle der Auflösung des Vereins werden der Gewinn sowie das Kapital einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen, welche die Steuerbefreiung für das öffentliche Interesse oder die Gemeinnützigkeit erhalten hat.

² Die begünstigten Organisationen sind an einer Auflösungsversammlung zu bestimmen.

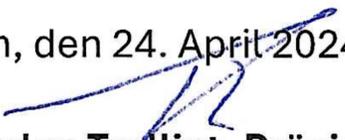
³ Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Auflösungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

15. Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 24. April 2024 angenommen und ersetzen die Statuten, die an der Gründungsversammlung vom 14. August 2014 in Bern angenommen wurden. Sie treten am 14. September 2024 in Kraft.

² Im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der französische Text massgebend.

Bern, den 24. April 2024


Charles Trolliet, Präsident

EQUI-SCOPE


Stéphane Montavon, Kassier